

Günter Hagemeister
Reelkirchener Str.1
32805 Horn-Bad Meinberg,

den 26.7.2010-07

Generalstaatsanwaltschaft
Patriotischer Weg 120a
18057 Rostock

Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwältin, Frau Bierfreund, vom 21.7.2010.
Aktenzeichen 418 Js 3218/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 21.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bitte um Kenntnisnahme darüber, dass ich hiermit gegen Ihr Schreiben:

Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. med. Sabine C. Herpertz wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB und der Aussetzung gemäß § 221 Abs, 1 Nr. 1 StGB

Beschwerde einlege.

Aus dem Schreiben der Frau Bierfreund:

„Die geführten Ermittlungen, insbesondere die nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Angaben der Beschuldigten geben keinen Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage.“ Die Angaben mögen subjektiv gesehen nachvollziehbar und schlüssig sein. Das bedeutet aber noch lange nicht, dass diese Angaben auch richtig sind. Sie sind es nicht. Dafür liegen eindeutige Beweise vor.

Begründung meines Widerspruchs mit der Aufforderung, dieses Verfahren unverzüglich wieder aufzunehmen und endlich sachgerecht dabei vorzugehen:

Schon lange habe ich auch auf meinen Internetseiten erklärt, dass ich erwarte, dass seitens der Justiz in Mecklenburg – Vorpommern weiterhin eine Strategie des Vertuschens verfolgt wird.

Die oben genannte Staatsanwältin, Frau Bierfreund, stellt mit Datum vom 21.7.10 das am 9.2.10 begonnene Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. med. Sabine C. Herpertz ein. Dieses Schreiben ist mehr als bezeichnend für die bisherige Vorgehensweise und begründet mehr als deutlich die hier praktizierte Strafvereitelung im Amt. Sie argumentiert allein und ausschließlich mit einem fast fünfseitigem Zitat des Verteidigers einer der Beschuldigten.

Unter dem Satz, ...“habe ich gemäß §170 Abs. 2 StPO eingestellt, beginnt 4 ½ Zeilen danach in Wörtlicher Rede und nach Anführungszeichen ein mehr als vierseitiges Zitat des Verteidigers der Beschuldigten.

Sehr bezeichnend ist, dass auf der Seite fünf dieses Schreibens und auch nirgendwo sonst die zu einem Zitat dazugehörigen zweiten Anführungszeichen erscheinen, die das

Ende des Zitats anzeigen.

Deshalb geht aus diesem Schreiben auch nicht eindeutig hervor, ob nun der Satz: „Aus diesen Gründen habe ich das Ermittlungsverfahren – wie bereits dargelegt – eingestellt“, vom Verteidiger der Beschuldigten oder von der Staatsanwältin, Frau Bierfreund, formuliert wurde.

Dieser gesamte Text beweist mehr als deutlich, dass hier nichts ermittelt wurde, alle bisher vorgetragenen Kritikpunkte und Manipulationen weiterhin unberührt blieben, und die Argumentation der beklagten Seite zu 100% und 1:1 kritiklos und ungeprüft übernommen wurde.

Die Wertungen „schlüssig“ und „nachvollziehbar“ sind subjektive Wertungen, aber keine Fakten. Was wurde überhaupt überprüft?

Diese Fakten, die Beweise, wurden und werden gezielt unterdrückt. Dabei ist es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, sich in juristisch angemessener Weise mit den Tatvorwürfen auseinanderzusetzen.

Das ist aber bis heute nicht geschehen.

Im Gegenteil, die Staatsanwaltschaft hat sich lediglich voll und ganz den Ausführungen der Beschuldigten angeschlossen, worin erkennbar ist, dass sie ihre Rolle und ihre Aufgaben völlig verkennt.

Inhaltlich zunächst nur soviel zu diesem Schreiben:

Seite 1 „Es dürfen andererseits natürlich auch keine Gefährdungen für den Patienten drohen“

Seite 2 „Nach Aufzeichnungen von Prof. Dr. Herpertz hatte er unter dem 27. September 2005 eine Besserung des Befundes gezeigt“ und ..“sich Angehörige angesagt hatten“

Der Pflegebericht vom 27.9. sagt dagegen: Pat. war leicht überfordert mit Ausflug der Gruppe. Das ist eindeutig ein beachtenswerter und erkannter Warnhinweis.

Angehörige waren auch nicht angesagt. Auch diese Behauptung ist falsch. Warum hat man einen Ausgang nicht mit den Angehörigen besprochen und geplant, so, wie es die Leitlinien der Psychiatrie überall fordern?

Dazu kommt der Eintrag vom Morgen des 1.10.05: Patient hilflos
Hier wird die zentrale Bedeutung dieses Eintrags heruntergespielt und als „subjektiver Eindruck“ der Pflegekraft bezeichnen.
Es war eine qualifizierte Fachkraft, und der gesamte Eintrag ist mehr als deutlich.

Zur „Unterrichtung diensthabender Ärzte“:

Bei einem Besuch des ehemaligen Kinderarztes des Patienten am 27.12.05, war es auch nach mehrfachen Versuchen des Personals nicht möglich, einen Arzt zu finden. Es war einfach niemand da.

Der qualifizierten Pflegekraft wird „subjektiver Eindruck“ unterstellt.
Damit wird die Qualifikation und die Glaubwürdigkeit des eigenen Personals gezielt abgewertet.

Bei Prof. Herpertz wird „eine feste Überzeugung“ und „sie hält es für undenkbar“ ins Feld geführt, dagegen zählen Einträge in der Krankenakte, in den Dokumenten und selbst Zeugenaussagen unter Eid für diese Staatsanwaltschaft nicht?

Wenn sie ihn tatsächlich am 27.9. gesehen haben will, warum wusste sie dann nichts von der Überforderung mit dem Ausflug der Gruppe. Das war ein sehr eindeutiges Alarmsignal.

Wenn nicht sie, dann hätte spätestens der Oberarzt, Dr. Habermeyer, handeln müssen. Das wurde versäumt, und der als hilflos beschriebene Patient wurde in diesem Zustand ausgesetzt und missbraucht.

Dieses nicht zu beachten ist grob fahrlässig.

Auch dieser Sachverhalt wird und wurde systematisch totgeschwiegen.

Zusätzlich sagen die Arztberichte aus, dass bis zum 30.9. eine ZWE bestand.
Wo ist eine richterliche Genehmigung hierfür?

Die Chefärztin und ihr Oberarzt tragen die Verantwortung für ihren Privatpatienten und nicht die Assistenzärzte. Die waren überhaupt nicht mit Entscheidungen zuständig.

Der Eintrag vom 27.9. war ein eindeutiges Warnsignal, der Eintrag am Morgen des 1.10. auch.

Somit war die vorhandene Struktur nachweislich weder tauglich noch ausreichend.
Der Pflegebericht macht eine andere und glaubhafte Aussage:

2./3.10. behandelnde Ärzte: G. Vater und H. Sepp, Assistenzarzt / Wo sind die behandelnde Chefärztin und/oder Oberarzt in dieser sehr ernsten und entscheidenden Krisensituation?

Laut Internet ist die Chefärztin in der Zeit vom 5.- 8.10.2005 in München, Heidelberg und Bremen; für den 4.10. findet sich eine Unterschrift der Chefärztin (Visite) in der Akte, wie auch am 16.09. auch ein Termin, an dem sie angeblich bei ihrem Patienten war, gleichzeitig aber Vorträge in Saarbrücken hält, die später in einem Buch veröffentlicht wurden. dann erst wieder am 10.10.2005

Hiervon erscheint in dem gemeinsamen Schreiben der Staatsanwaltschaft Rostock und des Verteidigers der Beklagten vom 21.07.10 kein Wort. Das ist aber der Staatsanwaltschaft in Rostock lange bekannt.

Aber auch diese Angaben sind nachvollziehbar und schlüssig, eben dazu noch durch Beweise zu belegen. Diese lange vorliegenden Beweise werden aber von der Staatsanwaltschaft nicht beachtet.

Ausdrücklich weise ich an dieser Stelle daraufhin, dass während der unzulässigen Fixierung auch nicht elementarste Sicherheitsstandards eingehalten wurden:

Auswärtige Besucher von außerhalb der Station konnten ohne jede Kontrolle und unbeobachtet bis an das Bett des fixierten Patienten gelangen und den Raum ebenso unbeobachtet wieder verlassen.

Aussage Frau Sibylle S., auch veröffentlicht im Netz.

Vom 28.9. bis einschließlich 3.10.05 war die Chefärztin im Kurzurlaub, Seite 2, unten, danach war sie zu Vorträgen in München, Heidelberg und Bremen bis zum 8.10.05

Sie war also nicht da bei ihrem Privatpatienten, und das Personal war verunsichert. Es ist auch nachvollziehbar und schlüssig, dass in dieser Zeit der Vernachlässigung und Misshandlungen die Ursache für den späteren Tod des Patienten zu erkennen ist. Selbst die Einträge des Pflegepersonals und der Ärzte in die Krankenakte belegen das eindeutig. Obwohl es für Frau Prof. Dr. Herpertz nach ihrer Überzeugung undenkbar ist, ist es doch so geschehen.

Der Pflegebericht beweist es und auch die Aussage des Zeugen Guido D..

Der bemerkenswerteste Satz dieses Schreibens, Seite 2:

„Nach der festen Überzeugung von Frau Prof. Dr. Herpertz ist es undenkbar, dass die seinerzeit eingesetzten Pflegekräfte Herrn Mario Hagemeyer zerstreut, hilflos und ratlos und ohne Hinzuziehung eines diensthabenden Arztes in ein Wochenendurlaub gelassen zu haben.“

Damit wird der von uns seit Jahren immer wieder vorgetragene erste Kardinalfehler hier selbst von der Chefärztin bestätigt.

Nicht die Überzeugung von Frau Prof. Dr. Herpertz und das, was sie persönlich für undenkbar hält, zählt bei der Beurteilung des Geschehens, sondern alle vorliegenden Beweise:

Zunächst der Pflegebericht, dann die Zeugenaussage Guido D. , die Aussage der Eltern, die Arztberichte nach diesem Ereignis, die Fieberkurve für diese Tage, die Medikation an den Tagen danach und nicht zuletzt auch die Tatsache der Fixierung.

In diesem Schreiben wird nunmehr versucht, die Verantwortung von sich weg auf das Personal zu verschieben.

Aber auch das, kann/ will die Staatsanwaltschaft nicht erkennen.

Der Patient wird Minuten nachdem er die Klinik in diesem hilflosen Zustand verlassen hatte, Opfer eines sexuellen Missbrauchs.

Kann es überhaupt einen überzeugenderen Beweis für die Richtigkeit dieses Eintrags, dieser Diagnose vom Morgen des 1.10.05 geben?

Es war eine Beurteilung von qualifiziertem Fachpersonal!

Auszug aus der veröffentlichten Aussage des Zeugen Guido D.:

"Nach seiner Schilderung, war er nach seiner Entlassung im Oktober, von einem Mann im Park, als er im Regen auf einer Bank saß, angesprochen und in eine Gartenlaube mitgenommen worden. Mario sprach davon, dass er missbraucht wurde, wobei er auf Details nicht näher eingegangen ist. Aber das er durch die Medikamente wie benebelt sowie nicht "Herr seiner Sinne" war und irgendwie neben sich zu stehen schien“

Unter 2, Seite 3: Die Fixierung erfordert eine richterliche Anordnung spätestens nach 24 Stunden(Rechtslage).

Die Behauptung, die Fixierung richtete sich nicht gegen den Willen des Patienten, ist geradezu absurd.

Liegt eine unterschriebene Einverständniserklärung des Patienten für die Fixierung vor und konnte er überhaupt eine Einwilligung geben?

Hätte nicht ein Betreuer eingesetzt werden müssen?

Liegt überhaupt irgendeine Art der Aufklärung des Patienten oder eines Betreuers vor?

Wir haben in der gesamten Aktenlage keine Anzeichen dafür gesehen.

Damit waren alle erfolgten medizinischen Maßnahmen, die Behandlung mit unterschiedlichen Medikamentencocktails mit bisher unerforschten Nebenwirkungen, die Fixierung und die Elektroschocks rechtswidrig.

Somit sind die Bedingungen für eine Beweislastumkehr erfüllt.

Hat der Besuch der Chefärztin am Morgen des 4. 10. beim Patienten tatsächlich stattgefunden, oder hat sie auch hier, wie an anderer Stelle bewiesen, aus dem Bericht einer Assistenzärztin abgeschrieben?

Schon am Vortag hatte der Patient mit seinen Eltern im fixierten Zustand lebhaft gesprochen und den erfolgten Missbrauch geschildert.

Das hätte sofort aufgearbeitet werden müssen, die behandelnde Ärztin dieses Privatpatienten war aber nicht da, und der Patient wurde stattdessen mit Medikamenten und Fixierung in dieser Zeit ruhig gestellt.

Seinen Zustand begründete er selbst als Belastungstest der „Außerirdischen“, die ihn in Extremsituationen versetzten, um seine Belastungsgrenzen zu prüfen (Matrix).

Das und auch die Tatsache des stattgefundenen Missbrauchs werden auch bis heute in keiner Weise angesprochen.

Auch hier bestand eine Garantenpflicht für die nachfolgenden Rechtsverletzungen.

Der Tatbestand der unechten Unterlassungsdelikte liegt im Erfolg und in den Umständen, welche die Handlungspflicht begründen, einschließlich der Umstände, aus den sich die Zumutbarkeit ergibt, sowie in der Möglichkeit der Erfolgsverhinderung.

Auch Sachherrschaft kann zu einer Garantenstellung führen. Insbesondere dann, wenn sie durch ihre Lage oder Beschaffenheit eine besondere Gefahrenquelle darstellt, die der Inhaber zu sichern und zu überwachen hat.

Die Sachherrschaft bestand auch in der Verabreichung der stark wirkenden und unberechenbaren Medikamente.

Garantenpflichten entstehen in dem Zeitpunkt, in dem aus dem allgemeinen Risiko eine Gefahrenlage erwächst.

Erst nach diesem Ereignis hört der Patient erstmals Stimmen (Pflegerbericht). Nichts davon erscheint im angeblichen Gespräch der Chefärztin mit ihrem Patienten vom 4.10.05

Deshalb ist zu bezweifeln, dass die Chefärztin an diesem Tag überhaupt beim Patienten war. Ihre Angaben entsprechen auch hier wieder zu sehr den Angaben des Berichts der Assistenzärztin, Frau Dr. Lemke.

Nichts wurde in diesen Tagen angemessen aufgearbeitet. Niemand sprach mit dem Patienten. In der Abwesenheit der behandelnden Ärztin war er medikamentös ruhig gestellt und dazu noch fixiert (siehe dazu auch die Fieberkurve, den Pflegerbericht, die Berichte der Assistenzärzte und die Aussage der Zeugin Sibylle S.)

Die medizinische Notwendigkeit dieser Maßnahme ist in diesem gemeinsamen Schreiben konstruiert und nicht haltbar.

Warum hatte man uns in keiner Weise über einen Vorfall informiert? Hätte ich nicht Misstrauen geschöpft, hätten wir möglicherweise von diesen ungeheuren Vorkommnissen überhaupt nichts erfahren.

Da der Patient angeblich freiwillig fünf Tage lang fixiert war, gibt es dafür sicherlich eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten.

Die kann Frau Bierfreund hoffentlich vorweisen!

Wir haben in all den Jahren in der Akte nichts eine unterschriebene Einwilligungserklärung finden können.

Völlig vernachlässigt wird von der Staatsanwaltschaft, dass noch eine zweite Aussetzung, nämlich die Entscheidende, auch in hilflosem Zustand, als Vorwurf im Raum steht und in diesem Schreiben mit keinem Wort überhaupt angesprochen wird.

Die Aussetzung in hilflosem Zustand am Todestag, auch belegt durch Pflegebericht und die genannten Zeugen, die selbst von Johannesburg und Münster aus eine akute Gefährdung feststellen konnten, ist geradezu eine Wiederholung der Vorgänge am 1.10.05.

Was am 1.10.05 noch durch das beherzte Eingreifen von Passanten in Rostock verhindert werden konnte, trat hier nunmehr ein. Es war bei Betrachtung des hilflosen Zustands, in dem der Patient immer noch war, vorhersehbar und geradezu zu erwarten.

Warum konnten das nicht die zu der Zeit Verantwortlichen vor Ort?

Auch in diesen Tagen war die Chefärztin nicht anwesend.

Dafür aber entstanden nach dem Tod des Patienten noch rasch einige Dokumente. Aber in der Hektik machte man sehr viele Fehler inzwischen bewiesene Fehler, siehe Einverständniserklärung, Wochenbericht Kumbier, Dokumentation der Einzelgespräche der Chefärztin, die Epikrise.

Auch von Frau Staatsanwältin Bierfreund wird mit keinem Wort auf diesen Sachverhalt eingegangen.

Systematisch wurden und werden immer noch alle belastenden Beweise und auch die Zeugenaussagen gezielt missachtet.

Die Staatsanwältin, Frau Bierfreund, hat ohnehin die gesamte Argumentation dieses Schreibens sogar als Zitat offenbar komplett vom Anwalt der Beklagten übernommen!

Der Zeuge Peter S. aus Johannesburg wurde der Justiz in MV schon wenige Tage nach dem Tod des Patienten benannt.

Seine Aussage unter Eid steht deshalb seit einigen Monaten öffentlich im Internet, wie viele andere hier auch gezielt nicht berücksichtigte Sachverhalte auch.

Offensichtlich gezielt wurden auch die anderen Zeugenaussagen unberücksichtigt gelassen.

So wurde die Aussage der Zeugin, der Ärztin, Julia F., nicht an den zweiten Gutachter weitergegeben, obwohl diese Aussage rechtzeitig bei der Staatsanwaltschaft in Rostock eingegangen war.

Nicht eine der vielen nachgewiesenen Manipulationen in der Aktenlage, immer wieder vorgetragen, wurde berücksichtigt.

Die nachträglich erstellten fehlerhaften Dokumente, auch die der Chefärztin selbst, wurden nicht einmal angesprochen, obwohl die Fehler deutlichst dargestellt wurden.

Dazu kommt, dass die Fieberkurve an Tagen Unterschriften der Chefärztin dokumentiert, an denen sie tatsächlich nicht vor Ort war.

Zu einem anderen Termin, an dem sie angeblich laut Eintrag in ihrer Dokumentation der Einzelgespräche mit dem Patienten hatte, ist belegt, dass sie aus einem falsch datierten Bericht einer Assistenzärztin abgeschrieben hatte.

Auch das steht seit fast einem Jahr öffentlich im Netz und wurde der Staatsanwaltschaft in Rostock immer wieder in allen Einzelheiten mitgeteilt.

Ein alter römischer Rechtsgrundsatz: „Audiatur et altera pars“, und ein Rechtsspruchwort aus dem Mittelalter: „enes Mannes Rede ist nur die halbe Rede, man soll sie billig hören beede“.

Die Staatsanwaltschaft „bedient“ gezielt eine Seite und grenzt genau so gezielt die andere Seite komplett aus.

Es gilt immer noch der Amtsermittlungsgrundsatz im Strafverfahren.

Wieso übernimmt die Staatsanwaltschaft lediglich die Ausführungen des Verteidigers der Beschuldigten?

Eine Staatsanwaltschaft, die einen solchen Schriftsatz als Ergebnis ihrer Ermittlungen – was zur Einstellung des Verfahrens geführt hat – präsentiert, kann meiner Meinung nach nur aus drei Gründen so gehandelt haben:

1. Sie steht unter enormem Druck (von welcher Seite auch immer), in ganz bestimmten Fällen nur in ganz bestimmte Richtungen zu ermitteln.
2. Sie hat Rückendeckung (von wem auch immer), egal zu welchem Ergebnis bei welchem unprofessionellem Vorgehen auch immer sie kommt.
3. Sie ist fachlich nicht in der Lage, professionell und objektiv zu ermitteln.

Das sogenannte Ermittlungsergebnis ergibt sich auf der Grundlage von:

1. ausschließlicher „Befragung“ von Zeugen, gegen die ermittelt werden soll oder die in Abhängigkeitsverhältnissen zu diesen stehen
2. Zeugenaussagen ein und der gleichen Person, die sich bezüglich eines ganz bestimmten Zeitraums entweder nicht erinnern kann oder aber gleichzeitig glaubhaft einen Sachverhalt versichern kann
3. Aktenlagen, die nachweislich „manipuliert“ (also gefälscht) wurden
4. nicht gehörten Zeugenaussagen (die offensichtlich die Beschuldigten belastet hätten)
5. Missachtung von lange vorliegenden Beweisen.

Soweit man in diesem Zusammenhang überhaupt noch von „Ermittlungen“ sprechen kann, wird an keiner Stelle erwähnt, wie die Zeugenbefragung durchgeführt wurde oder wie die „glaubhafte Versicherung“ der Beschuldigten überprüft wurde (wenn sie denn überprüft wurde).

Ebenso fehlt jeder Beweis für die sogenannte „freiwillige Fixierung“ des Patienten. Allein der klare Menschenverstand ist jedoch Beweis genug, dass sich kein Patient freiwillig fixieren lässt – wozu auch, denn er würde dann auch die medizinische Behandlung freiwillig über sich ergehen lassen (von Selbstschutz kann hier wohl nicht die Rede sein).

Stattdessen sind in diesem Zusammenhang die Widersprüche bezüglich der Daten und Beobachtungen zwischen Eintragungen in den Krankenakten und denen der Richterinnen noch Niemandem in Rostock aufgefallen (der Beschuldigten im übrigen auch nicht, denn sie bezieht sich in ihren Ausführungen auf diese „falschen“ Daten).

Ihre „Ermittlungen“ beschränken sich im wesentlichen auf die Ausführungen, die die Beschuldigte gegenüber ihrem Verteidiger gemacht hat. Davon ausgehend, dass Sie über grundlegende Kenntnisse des Aufsetzens eines Schriftsatzes verfügen, stelle ich fest:

Im 2. Abschnitt Ihres Schriftsatzes beginnen Sie ein Zitat aus den Unterlagen des Verteidigers der Beschuldigten.

Dieses Zitat wird an keiner Stelle Ihres Schriftsatzes beendet.

Fazit: Ihre „Untersuchungen“ gründen sich ausschließlich auf die Aussagen der Beschuldigten gegenüber ihrem Verteidiger (oder könnte man hier von „Abschreiben“ sprechen?)- es ist geradezu paradox, dass sich die Staatsanwaltschaft ohne rechtliche Auseinandersetzung in Kenntnis zahlreicher belastender Beweise den Ausführungen der beklagten Partei anschließt.

Geradezu lächerlich ist Ihr Hinweis, dass gegen diesen Bescheid beim zuständigen Oberstaatsanwalt Beschwerde eingelegt werden kann. Eine übergeordnete Instanz, die im bisherigen Verfahren immer kritiklos ihre untergeordnete Instanz „gedeckt“ hat, müsste sich jetzt selbst an den Pranger stellen. Die Kenntnis über die Verhältnisse (politisch und juristisch – aber das ist an dieser Stelle wohl kein Unterschied) lassen nur einen Schluss zu:

Ihr Schreiben kann nur dazu dienen

- Zeit zu gewinnen
- die Menschen, die berechnete Forderungen nach Aufklärung haben, müde zu machen
- peinlichst genau darauf zu achten, dass eine Instanz/ Institution die andere deckt und sich auf die Ausführungen der anderen bezieht, um „Ungereimtheiten“ zu vertuschen
- einmal mehr auf die „Unschuld“ der Beschuldigten hinzuweisen, ohne dieses zu beweisen
- zumindest den Anschein zu erwecken, dass Sie tätig geworden sind

Als mögliche Erklärung für dieses beschämende Verhalten kann man vielleicht sagen: Alle Beteiligten auf Rostocker Seite haben sich inzwischen so sehr in ihr eigenes Konstrukt bestehend aus Lügen, unterdrückten Beweismitteln und manipulierten Akten verstrickt, dass sie gar keine Möglichkeit mehr haben, die Wahrheit zu sagen (oder es nicht mehr durchblicken?).

Ich wiederhole hiermit nachdrücklich auch meinen Vorwurf der Strafvereitelung im Amt.

Beweise liegen mehr als genug vor. Deutlicher und eindeutiger geht es nicht. Ich fordere Sie auch auf, schnell zu handeln und endlich tatsächlich angemessen zu ermitteln und endlich kompetente Ermittler einzusetzen.

Dieses hier vorliegende Schreiben mit einer mehr als einseitigen und inhaltlich nicht korrekten Darstellung des Verteidigers, dem darin enthaltenen Beschluss der Staatsanwältin mit Unterschrift und beglaubigt, zeigt mehr als deutlich auf, wie man die bisherigen so genannten „Ermittlungen“ in Rostock bezeichnen muss!

Mehr als vier Jahre praktizierte Verschleppungstaktik, zunächst mit den DGPPN Gutachtern aus dem gemeinsamen Vorstand und nunmehr mit gemeinsamen Schreiben Staatsanwaltschaft/ Verteidiger der Beklagten und systematische Ausgrenzung wichtiger Zeugen und Beweise sind genug. Geben Sie diese Angelegenheit endlich in kompetente und unparteiische Hände.

Hochachtungsvoll

Günter Hagemeister